

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Die „Sächs. Elbzeitung“ erscheint **Mittwoch und Sonnabend** und ist durch die Expedition dieses Blattes für **1 Mark 25 Pf.** vierteljährlich zu beziehen. — Inserate für das Mittwochblatt werden bis **Dienstag früh 9 Uhr**, für das Sonnabendblatt spätestens bis **Freitag früh 9 Uhr** erbeten. — Preis für die gespaltene Corpusspalte oder deren Raum 10 Pf., Inserate unter fünf Zeilen werden mit 50 Pf. berechnet, (tabellarische oder complicirte nach Uebereinkunft.) — Inserate für die Elbzeitung nehmen an in **Hohnstein** Herr Bürgermstr. Hesse, in **Dresden** und **Leipzig** die Annoncen-Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidentank und Rud. Mosse.

Nr. 5.

Schandau, Sonnabend, den 17. Januar

1891.

Amtlicher Theil.

Auf Folium 113 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Königl. Amtsgerichts, die Firma **Gebrüder Kapler** in Schöna betreffend, ist heute verlaublich worden, daß Herr Hermann Bruno Kapler als Mitinhaber ausgeschieden ist.

Schandau, den 10. Januar 1891.

Königliches Amtsgericht.
Ihle.

Bekanntmachungen des Stadtraths:

Vom vorjährigen Reichsgezeblatt ist das 2. Stück erschienen, enthaltend: Nr. 1930. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Cautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 27. December 1890; Nr. 1931. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 9. Januar ds. Js. Dasselbe liegt in hiesiger Rathskanzlei zu Jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Rekrutirungstammrolle betreffend.

Nach §§ 22 und 25 der Deutschen Wehrrordnung vom 11. Februar 1888 beginnt die Militärpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen sich zur Rekrutirungstammrolle anzumelden und hat die Anmeldung bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat, zu erfolgen. Im Mangel eines dauernden Aufenthaltes hat er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet, zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt und daher zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitig abwesend, (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Ehe-, oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem andern Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies zur Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde des bisherigen Aufenthaltes oder Wohnortes, als auch nach der Ankunft der des neuen Ortes spätestens innerhalb dreier Tage und zwar zur Vermeidung einer Geldstrafe von 30 Mark oder einer Haftstrafe bis zu drei Tagen zu melden.

Es werden daher hiermit alle Diejenigen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen der deutschen Wehrrordnung hier meldepflichtig sind, aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar d. J.

beifolgende Eintragung ihrer Namen in die Rekrutirungstammrolle bei der unterzeichneten Behörde unter Vorbringung ihrer Geburts- oder Tauf- und Gefäßungsscheine anzumelden.

Bekanntmachung,

die Verlängerung der Hundesteuer betr.

Am 10. dieses Monats ist der Hund eines hiesigen Einwohners unter den Anzeichen der Tollwuth verendet, und es hat auch die nachmals vorgenommene bezirksärztliche Untersuchung des Cadavers ergeben, daß das Thier tollwüthend gewesen sei.

Es wird daher hiermit die für den Stadtbezirk Schandau bereits angeordnete Hundesperre bis zum

8. April dieses Jahres

verlängert.

Für diese Verlängerungsfrist haben alle in den Bekanntmachungen des unterzeichneten Stadtraths vom 7. August bez. 18. November 1890 enthaltenen, bereits bekannten Vorschriften ebenfalls Geltung und mahnen wir hierdurch nochmals dringend an die genaueste Befolgung derselben.

Da bei dem oben erwähnten Hunde bereits einige Zeit vor dem Tode Anzeichen der Wuthkrankheit sich gezeigt haben sollen, ohne daß leider hiervon Anzeige anher erstattet worden wäre und die Möglichkeit vorliegt, daß derselbe während seines Krankheitszustandes trotz der angeordneten Hundesperre mit anderen Hunden in Berührung gekommen ist, so liegt es wie im öffentlichen, so auch im eigensten Interesse aller Hundebesitzer, sorgfältigst darauf zu achten, ob an ihren Hunden irgend welche Krankheitserscheinungen zu Tage treten, und darüber ungesäumt, wie dies auch gesetzlich vorgeschrieben ist, bei uns Anzeige zu erstatten.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann die verhängnisvollsten Folgen haben und werden wir daher dieselbe auch unmissichtlich bestrafen.

Als Symptome beginnender Tollwuth haben unter Andern zu gelten:

Auffällige Veränderungen in den Manieren und Gewohnheiten des Hundes,

Zum zwanzigsten Geburtstag des deutschen Reiches.

Am bevorstehenden Sonntage feiert zum zwanzigsten

Male jener hochwichtige Gedenktag wieder, an welchem in der Spiegelsaalgalerie des Versailler Brunnenschlosses der sieg- und ruhmgekrönte Preußenkönig Wilhelm I. in glänzender Versammlung zum deutschen Kaiser ausgerufen wurde,

wie Ungehorsam, besondere Aufgereiztheit, oder auch umgekehrt Niedergeschlagenheit, vor Allem eine auffällig hervortretende Unruhe der Thiere, ferner große Appetitlosigkeit, oder ungewöhnliche Fresslust, namentlich Fressen unverdaulicher oder elchasther Gegenstände, als: Haare, Holz, Leder, Heu, Stroh, Federn u. s. w. großer Durst, und im vorgeschrittenem Stadium der Krankheit insbesondere Veränderung der Stimme, zuweilen auch Ausstoßen eines kurzen, rauhen, bellenden Schreies, sowie Lähmungserscheinungen des Unterkiefers und der hinteren Gliedmaßen. Schaum haben tolle Hunde nicht vor dem Mause, doch sondern dieselben reichlich Speichel ab. Ebenso wenig sind dieselben wasserscheu, saufen vielmehr oft sehr viel und begierig. Die Hauptsache bleibt indess die Beobachtung des ganzen Benehmens, namentlich in Bezug auf Veränderung des Appetits, der Stimme und des äußeren Aussehens.

Schandau, den 15. Januar 1891.

Der Stadtrath.
Bürgermstr. Wick.

Auf dem hiesigen neuen Friedhofe soll das vom Jahre 1867 an erstmalig für Erwachsene belegte Quartier C vermuthlich noch im Laufe d. J. von neuem benützt und deshalb vorher eingeebnet werden. Gemeindeglieder, welche ein Grab auf weiterhin im bisherigen Zustande zu erhalten wünschen, wollen sich behufs Wiedererlegung der regulativmäßigen Gebühren für Grab und event. Grabdenkmal bis **spätestens Ende April 1. J.** bei dem Kirchrechnungsführer, Herrn **Strubell**, melden.

Schandau, im Januar 1891.

Der Kirchenvorstand.
B. Grieshammer, Pf.

Holz-Versteigerung.

Von den in den Rahlschlagen der Abtheilungen 6 und 104 und in den Durchforstungen der Abtheilungen 72, 97—99 und 101—104 des Reinhardtisdorfer Forstreviers aufbereiteten Hölzern sollen

im Gasthof zum Erbgericht in Krippen
Freitag, den 23. Januar 1891,

von Vormittags 9 Uhr an:

Stück	Maße	Art	Stärke
47	14,8 m	Nadelholz-Stämme	von 24—38 cm Mittenstärke,
180	13,6	"	" 23—40 "
165	10,2	"	" 30—41 "
613	11,2	"	" 15—23 "
704	10,2	"	" 13—21 "
1	11	langer birkenner Stamm	" 11 "
736	12—16	lange Nadelholz-Stämme	" 10—15 "
67	5,1 u. 5,7	"	" 30—46 "
2488	4,5	"	" 16—55 " Oberstärke,
214	4,0	"	" 16—35 "
506	3,4	"	" 16—51 "
276	2,5	"	" 16—31 "
1226	2,0	"	"
1517	1,2	"	"
15	2,5—4,5	Röhler (Ahorn)	" 18—33 "
2	2,5 u. 4,5	" (Rüster)	" 32 u. 39 "
1	2,5	langes Klotz (Weißbuche)	" 16 "
306	2,5—4,5	lange Röhler (Rothbuche)	" 16—46 "
5630	2,5	Schaathölzer (Schleifwaare),	"
83	8,4	"	"
445	6,8	"	"
860	8 u. 9	em starke Derbstangen,	"
1050	10	"	"
750	7	"	"
137	Hundert 1—3	"	"
336	2,3 m	lange Weispfähle,	"

von Nachmittags 2 Uhr an:

63	Raummeter	buchene Brennweite,
3	"	birkenne
95	"	Nadelholz-
27	"	buchene Zaden,
2	"	Nadelholz-
1	"	buchene Brennknäppel,
59	"	Nadelholz-
0,2	Wellenhundert	buchenes Brennreisig,
25,00	"	Nadelholz-

einzeln und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besichtigen will, hat sich an den unterzeichneten Revierverwalter zu Reinhardtisdorf zu wenden oder auch ohne Weiteres in die bezeichneten Waldorte zu begeben.

Königl. Revierverwaltung Reinhardtisdorf und Königl. Forstrentamt Pirna,
am 13. Januar 1891.

Wittig.

Marschall.